

BGer 1B 231/2021 vom 7. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_231_2021

FR: TF 1B 231/2021 du 7 mai 2021

IT: TF 1B 231/2021 del 7 maggio 2021

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob am 6. April 2021 Beschwerde gegen den Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 15. März 2021. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich forderte A._____ mit Verfügung vom 8. April 2021 auf, zur Deckung der allfällig sie treffenden Verfahrenskosten in Anwendung von § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Mai 2021 (Postaufgabe 4. Mai 2021) führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Die Beschwerdeführerin nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern der in Anwendung von § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) verfügte Kostenvorschuss rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.